

# **Satzung der Gemeinde Bispingen**

## **zum Erlass einer Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 155 „Bergstraße/Hauptstraße“ in Bispingen in der Ortschaft Bispingen**

Auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit den §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244) hat der Rat der Gemeinde Bispingen am 29.10.2020 folgende Veränderungssperre beschlossen.

### **§ 1 Sicherung der Planung**

Zur Sicherung der Planung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes im Bereich Bergstraße/Hauptstraße in der Ortschaft Bispingen wird eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB angeordnet.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst wesentliche Teile der im Ortskern an den Straßen Bergstraße, Hauptstraße und Hützeler Straße gelegenen Grundstücke, wo bisher kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorhanden ist.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Veränderungssperre ist, dargestellt.

### **§ 3 Rechtswirkungen**

Auf den von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücke dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind insbesondere Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen, oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird.

2. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Änderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung von dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

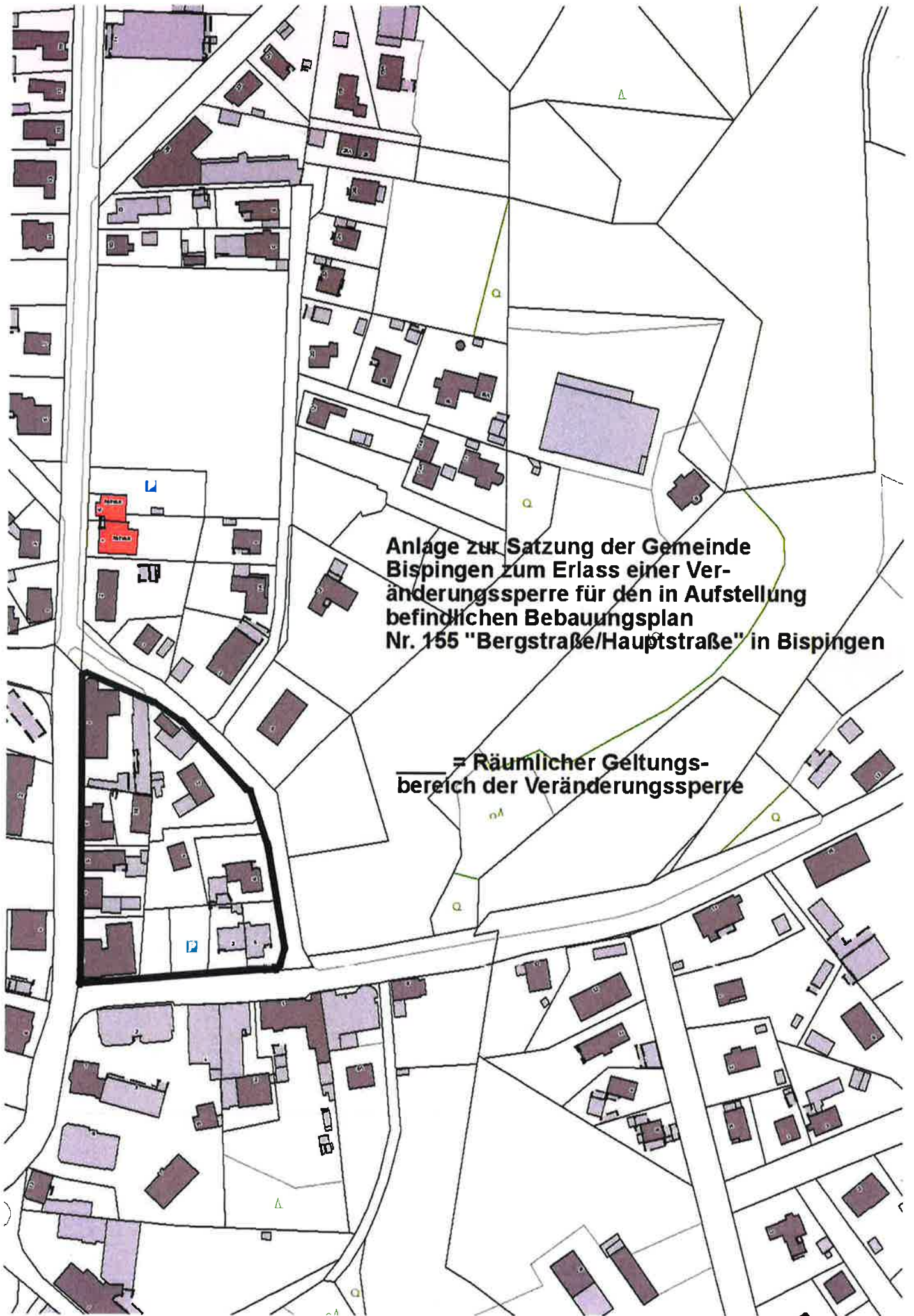
Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan im Bereich Bergstraße/Hauptstraße in der Ortschaft Bispingen in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren. § 17 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist dabei für den jeweiligen konkreten Einzelfall zu berücksichtigen.

Bispingen, 29.10.2020



Gemeinde Bispingen  
Der Bürgermeister

  
Dr. Jens Bülthuis



**Anlage zur Satzung der Gemeinde  
Bispingen zum Erlass einer Ver-  
änderungssperre für den in Aufstellung  
befindlichen Bebauungsplan  
Nr. 155 "Bergstraße/Hauptstraße" in Bispingen**

**= Räumlicher Geltungs-  
bereich der Veränderungssperre**